

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates	
Datum	Dienstag, den 25.02.2025
Uhrzeit	19:30 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen



TOP 1

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Vorlage: 2025/029

TOP 2

Tätigkeitsbericht Integrationsmanagement und Anschlussunterbringung 2024

Vorlage: 2025/027

TOP 3

Jahresbericht der Offenen und Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit 2024

Vorlage: 2024/136

TOP 4

Neufassungen

- **Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der FKG**
- **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren**
- **Festlegung der Aufnahmekriterien**

Vorlage: 2025/028

TOP 5

Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 13.02.2025

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/029	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Steimle, Bärbel
Aktenzeichen:	022.31
Sitzungstermin:	25.02.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine nicht öffentlich gefassten Beschlüsse zur Bekanntgabe vorliegen.

Sachverhalt:

Bis zur Vorlagenerstellung lagen keine nicht öffentlich gefassten Beschlüsse zur Bekanntgabe vor.

Aufgestellt:
Ehningen, 13.02.2025

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/027	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	25.02.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Tätigkeitsbericht Integrationsmanagement und Anschlussunterbringung 2024

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

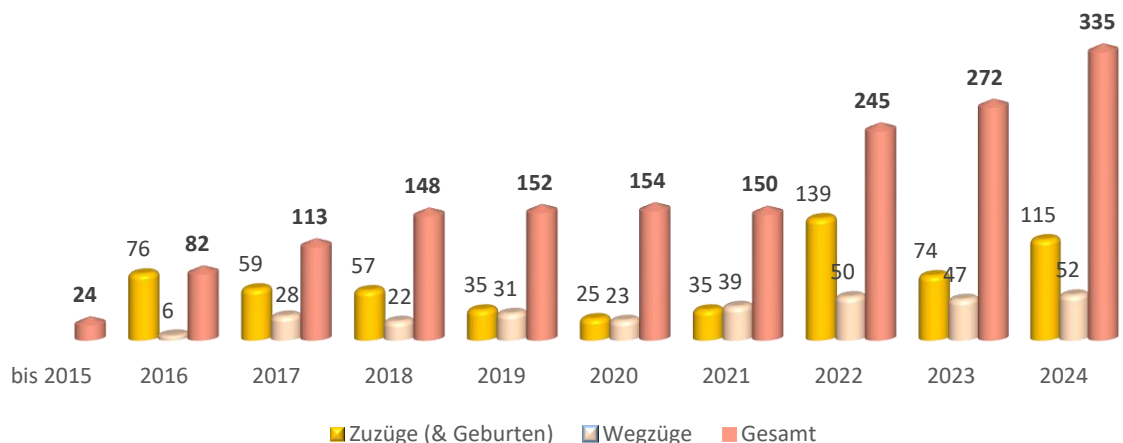
Einleitung:

Regine Penitsch stellt ihren Tätigkeitsbericht aus dem Jahr 2024 vor. Frau Steimle ergänzt die Punkte zur Unterbringung der Flüchtlinge.

Sachverhalt:

Tätigkeitsbericht Integrationsmanagement 2024 Regine Penitsch, 13.02.2025

Entwicklung Anzahl Flüchtlinge



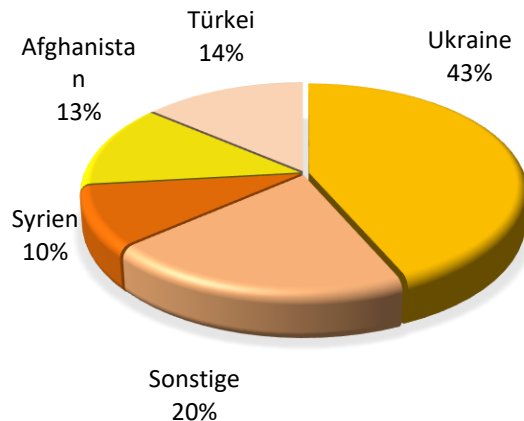
Die Anzahl der Flüchtlinge in Ehningen belief sich zum 31.12.2024 auf insgesamt 335 Personen.

Die Grafik zeigt, dass sich seit dem Beginn des Ukraine-Krieges die Zahl mehr als verdoppelt hat.

Die Flüchtlinge verteilen sich auf 110 Haushalte, wovon 58 ukrainische Haushalte knapp mehr als die Hälfte ausmachen. Mit 141 Personen (43%) bilden sie den Großteil der Flüchtlinge. Danach kommen Geflüchtete aus der Türkei, Afghanistan und Syrien mit 10 bis

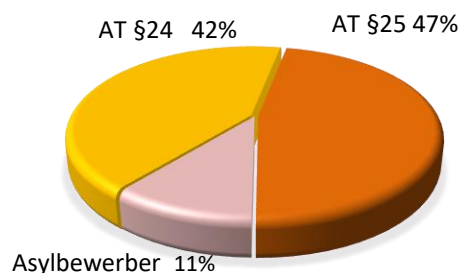
14%. Die restlichen 20% teilen sich 9 weitere Nationalitäten (Irak, Nordmazedonien, Nigeria, Sri Lanka, Eritrea, Indien, Gambia, Iran, Togo) sowie Spätaussiedler.

Staatsangehörigkeit



Die Gesamtzahl von 272 Personen Ende des Jahres 2023 auf 335 Ende 2024 ist ein Zuwachs von 63 Personen. Dieses Plus kam durch 115 Zuzüge (inkl. Geburten), - wobei 60 Personen aus der Ukraine fast die Hälfte davon ausmachen -, sowieso durch 52 Wegzüge zustande. Dabei ist bemerkenswert, dass von den 52 Wegzügen die Hälfte (27 Personen) ukrainische Flüchtlinge waren. Von den ukrainischen Flüchtlingen, die Ehningen verließen, ist die Hälfte (13 Personen) in die Ukraine zurückgekehrt. Interessant ist auch, dass 15 ukrainische Flüchtlinge weniger als ein Jahr in Ehningen verweilen. Fazit: Die Fluktuation bei den ukrainischen Flüchtlingen ist hoch und die Rückkehr in die Ukraine ist Praxis.

Aufenthaltsstatus

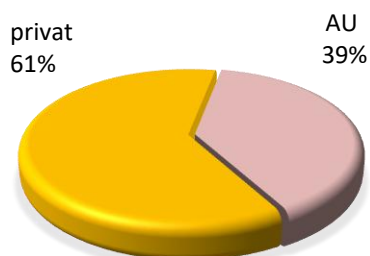


Die Verteilung der Zahlen zum Aufenthaltsstatus geht mit der Statistik zur Staatsangehörigkeit einher. Der Aufenthaltstitel nach §24 (Massenzustromrichtlinie), der aktuell bei den ukrainischen Flüchtlingen angewendet wird, bildet 42%. Die Personen, die einen AT nach §25 haben, als Ergebnis eines positiv abgeschlossenen Asylverfahrens nach individuellen Prüfungen, machen mit 47% nur

etwas mehr aus.

11% (38 Personen) haben keinen anerkannten Aufenthaltstitel. 18 Personen haben eine „Gestattung“ und 20 Personen eine „Duldung“. Ihre Herkunftsländer sind Nordmazedonien, Irak, Iran, Türkei, Nigeria und Sri Lanka.

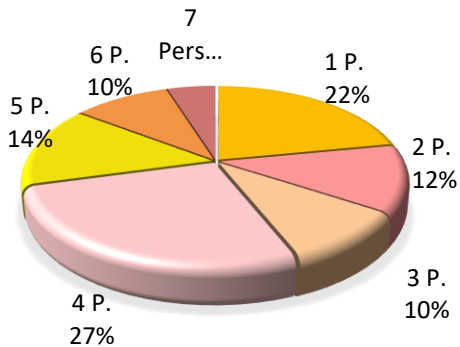
Wohnsituation



In der kommunalen Unterbringung (AU) leben 130 Personen (39%) und 205 Personen (61%) in privaten Mietverhältnissen. Die ukrainischen Flüchtlinge bilden in der AU mit 45% die größte Gruppe, gefolgt von Personen aus Nordmazedonien, Afghanistan, Nigeria, Türkei, Syrien, Sri Lanka und Irak sowie Spätaussiedlern. Ein Blick auf die Ukrainer: Von den 140 ukrainischen Flüchtlingen leben 42% in der AU und schon 57% in privaten Unterkünften. Dies gelingt durch die besondere Regelungen zum §24 sowie durch Netzwerke und auch wegen der eher kleineren Haushaltsgrößen.

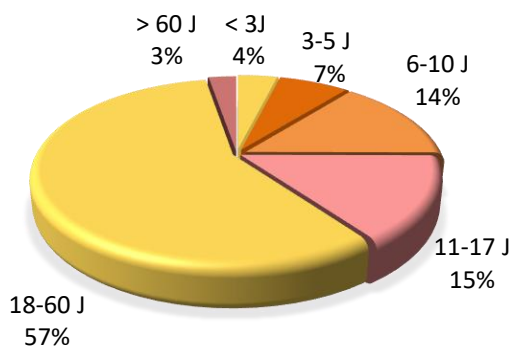
Haushaltsgröße

Die meisten Haushalte bestehen aus vier Personen, gefolgt von Haushalten mit nur einer Person. Einige wohnen in Wohngemeinschaften, sowohl in der AU als auch in privaten Mietverhältnissen.



Von den 110 Haushalten sind 58 Haushalte von ukrainischen Flüchtlingen. Davon wiederum sind 14 Single-Haushalte, 6 (Ehe)-Paare, 19 Alleinerziehende (ein Elternteil mit Kind(ern)) und 19 Haushalte haben die Konstellation Vater-Mutter-Kind(er). Diese Zahlen widersprechen dem Bild in der Öffentlichkeit, dass vor allem ukrainische Frauen alleine mit den Kindern geflüchtet sind.

Altersstruktur



Der Großteil der 335 Flüchtlinge ist im erwerbsfähigen Alter.

Fast gleich groß sind die Altersgruppen der Kinder im Grundschulalter von 6 bis 10 Jahren (48 Kinder) und der Kinder im Alter für eine weiterführende Schule oder einen Ausbildungsbeginn von 11 bis 17 Jahren (50 Kinder/ Jugendliche).

Weniger sind im Kindergartenalter (23 Kinder) und unter 3 Jahre (13 Kinder) alt.

Nur 9 Personen sind über 60 Jahre alt.

Anschlussunterbringung 2024

Bärbel Steimle, 13.02.2025

Seit Beginn des Ukrainekrieges sind die Flüchtlingszahlen auf einem extrem hohen Niveau. Im ersten Kriegsjahr wurden sehr viele ukrainische Flüchtlinge sofort privat aufgenommen. Dies hat die Gemeinde sehr entlastet, da diese Personen auch auf die Aufnahmequote angerechnet wurden.

Daneben konnten sehr viele Personen kommunal untergebracht werden.

Die anhaltend hohe Aufnahmequote der vergangenen Jahre stellt alle Kommunen vor große Herausforderungen. Doch auch im letzten Jahr konnte Ehningen die Quote nahezu erfüllen.

Das Jahr 2024 im Rückblick

Die Aufnahmequote betrug laut Prognose:	81 Personen
Nach tatsächlicher Abrechnung im Januar 2025 wurde sie auf festgesetzt.	82 Personen

Über das Jahr verteilt wurden	63 Personen
in kommunalen Unterkünften aufgenommen.	

Von den Zuzügen in Privatwohnungen wurden 17 Personen angerechnet

Somit wurden in Summe	80 Personen
auf die Quote angerechnet. Das Defizit von	-2 Personen
wird 2025 berücksichtigt.	

Die Aufnahmen in die kommunalen Unterkünfte im Jahr 2024 erfolgten auf das Jahr verteilt mit Parteien zwischen 1 und 7 Personen. Im vergangenen Jahr gab es viele Zuzüge von Personen, die direkt aus einer vorläufigen Unterbringung des Landkreises (VU) in eine Privatwohnung nach Ehningen gezogen sind. Diese 17 Personen der „direkt-aus VU-Zuzüge“ werden auch wie oben ersichtlich auf die Quote angerechnet. Diese überdurchschnittliche Anzahl hat die Gemeinde sehr entlastet.

Außerdem gab es im vergangenen Jahr eine extrem hohe Fluktuation.

Insgesamt sind aus den kommunalen Unterkünften	66 Personen
ausgezogen.	davon Ukrainer 35 Personen
	andere Nationalitäten 31 Personen

Erfreulich war, dass auch einige Familien, die schon mehrere Jahre in Ehningens Flüchtlingsunterkünften wohnten, auf dem privaten Wohnungsmarkt erfolgreich waren. Auch die Sozialwohnungen in der Hildrizhauser Straße haben für Entlastung gesorgt.

Erwähnt werden soll an dieser Stelle auch unser Hausmeister für die Flüchtlingsunterkünfte, Herr Mühlbauer. Nur dank des hauptamtlichen Einsatzes lässt sich die hohe Zahl an Zu- und Abgängen bewältigen.

Prognose 2025

Zeitgleich mit der Abrechnung des Jahres 2024 erhielten wir auch die vorläufige Prognose für das Jahr 2025. Inklusive des Defizits aus 2024 beträgt diese	48 Personen.
--	--------------

Mit der Anrechnung der LEA in der Sindelfinger Messehalle wird sich diese Zahl noch geringfügig erhöhen, sodass wir aktuell von ca. ausgehen.

51 Personen

Durch freie Kapazitäten in unseren Unterkünften können wir ca. aufnehmen. Bereits im Januar wurden 7 Personen aufgenommen.

30 Personen

Auf Direkt-Zuzüge aus VU können wir in geringer Anzahl hoffen.

Jedoch rechnen wir auch wieder mit Kapazitäten durch Fluktuation, wenn auch nicht in dem Ausmaß wie im vergangenen Jahr. Dies lässt hoffen, dass auch in diesem Jahr die Quote erfüllt werden kann, ohne in eine Belegung des katholischen Gemeindehauses gehen zu müssen. Dennoch stellt diese Option für uns eine Lösung zur Bewältigung von unverhofft kommenden Krisen dar.

Perspektive

Langfristige Prognosen sind in diesem Bereich nicht möglich. Immerhin zeigt die vorläufige Quote für 2025 eine Entlastung. Doch das Jahr 2022 hat uns gezeigt, wie schnell sich das Weltgeschehen ändern kann. Mit dem katholischen Gemeindehaus haben wir einen Puffer. Sollte hier eine andere Nutzung geplant werden, müsste eine Alternative bedacht werden. Die von der KWE angemieteten Wohnungen zur Flüchtlingsunterbringung sind für uns eine gute Übergangslösung. Allerdings sollten sie langfristig wieder dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden.

Aufgestellt:
Ehningen, 13.02.2025



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2024/136	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	19.11.2024 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Jahresbericht der Offenen und Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit 2023

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Einleitung:

Melanie Wolff stellt den Jahresbericht der Offenen und Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit vor. Zusätzliche Themen sind die neu gestartete Phase zur Jugendbeteiligung, Inklusion und die Schulsozialarbeit.

Sachverhalt:

1. Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene und Kommunale Kinder- und Jugendarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe (VIII. Sozialgesetzbuch –KJHG Kinder und Jugendhilfegesetz) und beruht auf dem Prinzip der Offenheit und der Freiwilligkeit. Sie ist Ansprechpartnerin für alle Kinder und Jugendliche bis D27 Jahre. Neu ist die explizite Einbeziehung von Menschen mit Behinderung. Dabei muss die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

Die Offene Jugendarbeit besitzt einen eigenen, umfassenden Bildungsauftrag, der allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, naturkundliche und technische Bildung umfasst

Ziel der Jugendarbeit ist es, Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung anzuregen, indem sie an deren Interessen anknüpft. (vgl. §11, Nr. 1 - 3 SGB VIII).

In Abgrenzung zu anderen Angeboten der Kinder und Jugendarbeit, lebt die Offene Arbeit von ihrer Freiwilligkeit und Flexibilität auf aktuelle Alltagsthemen der Kinder und Jugendlichen einzugehen und diese aktiv in ihre Arbeit mit einzubeziehen.

2. Offene Kinder- und Jugendarbeit

2017 wurde der Jugendtreff Stube in der ehemaligen Schlosstube eröffnet. Zuvor war die Jugendarbeit seit 1993 im ehemaligen Jugendkulturcafé „Boing“ im Haus der Jugend beheimatet. In diesem hat nun der Schülerhort seinen Standort.

Seit 01.09.2020 ist die Offene und Kommunale Kinder- und Jugendarbeit mir in Vollzeit übertragen worden.

Der Schwerpunkt der Offenen Kinder- und Jugendarbeit besteht in der Arbeit des Jugendtreffs Stube. Dazu gehört der „offene Betrieb“, aber auch Angebote die zum Teil in diesen Räumen, aber nicht in den üblichen Öffnungszeiten, stattfinden.

- Planung von Angeboten, Projekten und Veranstaltungen für Jugendliche mit und ohne Behinderung.
- Konzeptionelle Arbeit und Weiterentwicklung des Offenen Treffs orientiert an den Bedürfnissen der Jugendlichen (Räumliche Gestaltung, Öffnungszeiten, Angebote, etc...)
- Tür- und Angelberatung und längere Beratungsgespräche (Sucht, Finanzen, Beruf, Sexualität, usw.)
- Pädagogische Angebote gemeinsam mit den Jugendlichen planen und durchführen
- Aufgreifen und Bearbeiten von Alltagsthemen, die die Jugendlichen beschäftigen und gegebenenfalls Vermittlerin bei Konflikten (Familie, Freunde, Schule, ...)
- Partizipationsmöglichkeiten bieten, durch Einbeziehen in alltägliche Entscheidungen
- Impulse setzen, welche Möglichkeiten Jugendliche haben ihre Freizeit selbständig zu füllen (Material und Raum zu Verfügung stellen, Austausch, Unterstützung bei Ideen, ...)
- Verwaltung der Räumlichkeiten von der offenen Jugendarbeit (Instandhaltung, Zwischenreinigung, Absprachen mit dem Hausmeister, ...)

Die Zielgruppe der Jugendarbeit sind alle Jugendlichen ab der fünften Klasse die einen Bezug zur Gemeinde Ehningen haben, unabhängig von ihrem Wohnort. Da die Jugendarbeit großflächige soziale Netzwerke stützt und schafft.

Um vorab schon Berührungen zu schaffen gibt es in Kooperation mit dem Hort ein teiloffenes Angebot für die Kinder ab der 4 Klasse.

Etwa die Hälfte der Jugendlichen die regelmäßig in den Jugendtreff kommen, leben in Ehningen. Die andere Hälfte teilt sich zwischen Jugendliche die nicht in Ehningen wohnen aber in Ehningen die Schule besuchen und Jugendliche die von Freund*innen mitgebracht werden.

Aktuell leben ca. 750 Kinder und Jugendliche zwischen 10 - 18 Jahren in Ehningen. Davon gehen ca.100 (Gesamt 226) Kinder in die 5 -10 Klasse der Ehninger Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule.

Quelle: FKG, Statistik Ehningen/ www.statistik-bw.de

3. Jugendtreff Stube

Im Jugendtreff Stube finden Jugendliche den Raum, um Beziehungen aufzubauen und zu pflegen, sich in unterschiedlichen Rollen auszuprobieren und den Umgang mit Konflikten einzuüben. Durch den pädagogischen Rahmen können die Jugendlichen in vielen Bereichen überwiegend selbstbestimmt agieren, haben aber jederzeit die Möglichkeit, Unterstützung einzufordern. Damit bietet der „offene Betrieb“ einerseits die Freiheit und andererseits den Schutzraum um das Leben zu erproben.

3.1 Rahmenbedingungen

Der Jugendtreff Stube ist außerhalb der Ferien in der Regel an drei Tagen in der Woche geöffnet:

Mittwoch 15.00 – ca. 18.00 Uhr (je nach Bedarf)

Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr

Freitag 13.00 – ca. 18.00 Uhr (je nach Bedarf)

1 x im Monat Tea and Talk ca. 1 ½ Stunden

Die Öffnungszeiten Variieren in der Sommer- und Winterzeit.

Weitere Öffnungszeiten nach Bedarf und Möglichkeit.

Den Jugendtreff besuchten pro Tag zwischen 6 -20 Jugendliche unterschiedlichen Alters und Geschlechts. Schwerpunkt bildete eine Gruppe von Jungs und Mädchen im Alter zwischen 10 bis 22 Jahren, die regelmäßig im Jugendtreff zusammenkommen. Dabei handelt es sich auch um Jugendliche, die eine Beeinträchtigung haben.

Der Jugendtreff bietet auf 40 qm eine Küche in denen die Jugendlichen in Absprache kochen und backen dürfen und Thekenverkauf stattfindet. Dabei handelt es sich um den Verkauf von Getränken, Fertigpizzen, Asianudeln und Süßigkeiten. Zur freien Verfügung gibt es Leitungswasser und hin und wieder Obst und Gemüse.

Der Jugendtreff ist mit einem Billardtisch, einer Dartscheibe, einem Tischkicker, einer Nintendo Switch, einem Beamer, Tische und Bänke sowie Sofas ausgestattet.

Zudem hat der Treff seit letztem Jahr einen Container mit zwei Räumen. Diese können die Jugendlichen in Kleingruppen in Absprache nutzen. Die Jugendlichen haben die beiden Räume mitgestaltet.

Die Jugendlichen haben immer die Möglichkeit Wünsche und Ideen für Angebote im Treff einzubringen. Häufig wird gequatscht und oft geht es dabei um Beziehungen, Familie, Wohnsituationen, Ängste, Wünsche, Sorgen, Probleme. Es werden Hausaufgaben gemacht oder Unterstützung bei Bewerbungen angefragt.

Jeden Mittwoch können die Jugendlichen zwischen 15:45 – 16:45 Uhr für eine Stunde in die Turnhalle, um dort zu toben oder Fußball und Basketball zu spielen.

Es werden immer wieder kleinere und größere Aktionen durchgeführt, wie gemeinsames backen, spielen, Filmabende, kleine Partys, Ausflüge usw.

In den Sommerferien gibt es das Angebot „Jugendtreff goes on Tour“. Dabei wird eine Woche jeden Tag ein anderer Ausflug und gemeinsames Kochen, angeboten.

3.2 Spezifische Angebote

In den letzten Jahren ist das Thema Geschlechterrollen noch stärker in den Fokus gerückt. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen im offenen Bereich, daher finden immer wieder geschlechtsspezifische Angebote statt.

Zugleich ist der Bedarf an Angeboten für jüngere Kinder gestiegen. Daher finden Angebote für Kinder ab der 4 Klasse statt. Einmal im Monat findet das Treffen „Tea and Talk“ statt, damit Jugendliche die Möglichkeit bekommen außerhalb vom offenen Treff Beratungen zu erhalten und spezifische Themen zu besprechen.

3.4. Kooperation mit anderen Institutionen

In regelmäßigen Abständen werden Hortkinder ab 10 Jahren zum „schnuppern“ in den Jugendtreff eingeladen.

Zudem kommt 2x im Monat eine Gruppe von ca. 20 auszubildenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer pädagogischen Fachkraft vom IB-Bildungszentrum (Internationaler Bund) aus Ehningen in den Jugendtreff, mit dem Ziel einen Anschluss an die Jugendarbeit in Ehningen zu erhalten.

4. Kommunale Angebote und Projekte

Zusätzlich zu den regulären Öffnungszeiten des Jugendtreffs fanden folgende Projekte und Angebote statt:

4.1 Ehninger Beteiligungsmodell für Jugendliche und junge Erwachsene

Am 08. Juli 2022 ergriffen über 50 Kinder und Jugendliche in Ehningen die Chance, das Ehninger Freizeitangebot mitzugestalten. Anlass hierfür war die Jugendbeteiligung, welche für das geplante Trendsportzentrum am Standort Schalkwiese stattfand. Hierbei konnten alle Kinder und Jugendlichen ab acht Jahren ihre Wünsche und Ideen für die Gestaltung des geplanten Trendsportzentrums einbringen und diese Vorschläge später in einem Ranking anordnen. Die ersten Plätze belegten eine Skateranlage und einen Pumptrack.

Gemeinsam mit dem Planungsbüro LNSKT wurden Nutzungsbeteiligungsworkshops durchgeführt, zudem fanden immer wieder Treffen vor Ort statt. Im September 2024 wurde die Skateranlage und der Pumptrack mit einem Fest eingeweiht.

Parallel dazu wurde ein eigenes Konzept erarbeitet, um Jugendliche und junge Erwachsene in Ehningen zwischen 12 und 21 Jahren, gezielt zu beteiligen. Die gesetzliche Grundlage der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist die Gemeindeordnung (§41). Ziel der Umfrage war herauszufinden, welche Form der Beteiligung aus Sicht von Jugendlichen geeignet für Ehningen ist. Die Umfrage wurde online über Munipolis und über einen Papierfragebogen durchgeführt. Aus den Ergebnissen wurde ein eigenes Konzept entwickelt (siehe Anhang).

Dadurch erhalten die jungen Menschen ein Modell an die Hand, mit dem sie ganz konkret Ziele und Wünsche realisieren können. Dies schafft Möglichkeiten politische Prozesse zu verstehen, Selbstwirksamkeit zu erleben und ihr Umfeld aktiv mit zu gestalten. Im letzten Jahr konnten vier Arbeitsgruppen ihre Ziele realisieren.

4.2 Spielplatzprojekt

Der Ehninger Bauhof hat zusammen mit der Kommunalen Jugendarbeit ein örtliches Spielplatzkonzept entwickelt. Zentraler Bestandteil bei der Erarbeitung dieses Konzepts ist die Beteiligung der Kinder im Ort.

Es gab viele Beteiligungen und Ideen, die an das Bauamt weitergegeben wurden. Diese sind unter anderem in die Umbaumaßnahmen vom Spielplatz Herdstelle eingeflossen, der im Mai letzten Jahres eröffnet wurde.

4.3 Juleica-Schulung

Es findet jährlich ein Angebot zur Ausbildung zum/zur Jugendleiter*in (Juleica-Schulung) statt.

Die Schulung richtet sich an alle Jugendlichen ab 14 Jahren, junge Erwachsene und Erwachsene, die sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren wollen oder bereits in Vereinen helfen und das passende Werkzeug dafür bekommen möchten.

Die Juleica-Schulung vermittelt Jugendlichen Kenntnisse, die sie benötigen, um Kinder- und Jugendgruppen zu leiten oder bei Freizeiten sowie in der Jugendarbeit mitzuarbeiten. Die offizielle Jugendleitercard ist drei Jahre bundesweit gültig und mit dem Erwerb dieser Karte bekommen die Jugendlichen diverse Vergünstigungen.

Themen die vermittelt werden, sind unter anderem Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, Jugendschutz, Datenschutz, Aufsichtspflicht, Planung von Freizeiten, Leiten von Kinder- und Jugendgruppen, TeamBuilding und gruppendynamische Prozesse, Umgang mit herausfordernden Situationen, Erlebnispädagogik.

Die Juleica-Schulung besteht aus sechs Pflichtterminen. Darüber hinaus aus einem selbstständig zu absolvierenden Erste-Hilfe-Kurs (die Kosten dafür werden von uns übernommen), sowie Praxisstunden in denen die Teilnehmer*innen Theorie und Praxis verknüpfen können.

4.5 Angebote in den Ferien

Es finden verschiedene Angebote in den Ferien statt. Dazu gehören unterschiedliche Ausflüge, kreative Angebote, Spiele- und Sportangebote sowie das Kinderkino im Theaterkeller.

Frau Seebe (Gemeinwesenarbeit) wird bei der Koordination des Sommerferienprogramms unterstützt.

4.3 Gemeinwesenorientierte Angebote

- Kinder- und Familienfest
- Feiern
- Stand auf dem Weihnachtsmarkt
- Vielfaltswochen
- Ehrenamtsabend

5. Übergreifende Aufgaben und Vernetzungsbereiche:

5.1 Kooperationen

- Beteiligungsmodul
- Ferienangebote
- Weitere kommunale Angebote wie z.B. das gestalten vom „Verschenkhäusle“ (Wertstoffhof)
- Jugendfußballturnier STARFIELD Kreis Böblingen

5.2 Öffentlichkeitsarbeit

- Instagram, Gemeindeblatt und andere Medien
- Zielgruppenorientierte Werbung von Angeboten/Schulungen
- Koordination der Internetseite auf der Gemeindehomepage

5.4 Austausch in verschiedenen Netzwerken und Fortbildungen

- Gesetzliche Grundlagen kennen und Wissen erweitern bspw. Kinderrechte, Förderrichtlinien, Partizipation etc.
- Austausch im AGJF (Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.) Netzwerktreffen
- Austauschtreffen Team Gemeinwesen

5.5 Kommunale Inklusionsvermittlung

- Ein vom Landessozialministerium finanziertes Projekt für Städte und Gemeinden.

- Schulung und Netzwerktreffen werden durch den Landkreis Böblingen angeboten.
- Stichwort „Barrierefreies Rathaus“
- Die Gemeinde unterstützen als Inklusionsvermittlerin um Teilhabe zu ermöglichen und Barrieren abzubauen.

5.6 Honorarkräfte, Praktikant*innen, Referent*innen

- Koordination und Kooperation
- Anleitung
- Kontaktpflege
- Akquise

Ausblick

Die Kinder- und Jugendarbeit bietet ein vielfältiges Arbeitsspektrum, dass sich permanent im

Spannungsfeld zwischen „Zielgruppenorientierung“ und „Offenheit für alle“, befindet.

Dies erfordert ein hohes Maß an Flexibilität, aber auch an personellen Möglichkeiten. Um weiterhin diese Anforderungen zu meistern, ist ein zukunftsfähiger und zielorientierter Fahrplan für die Angebote und das Konzept der Ehninger Kinder- und Jugendarbeit sinnvoll und wichtig.

Ehningen, den 10. Februar 2025

*Offene & Kommunale Kinder- und Jugendarbeit,
Melanie Wolff*



Aufgestellt:

Ehningen, 13.02.2025

Lukas Rosengrün

Bürgermeister

Anlagen: Beteiligungskonzept Ehningen_aktuell

Ehninger Modell für die Beteiligung Jugendlicher und junger Erwachsener

Einführung:

Fast immer sind Kinder und Jugendliche von politischen Entscheidungen betroffen. Selten haben sie jedoch Gelegenheit, ihre Sichtweisen bei der Gestaltung von Belangen, die sie selbst betreffen, einzubringen – und dies obwohl ihre Beteiligungsrechte gesetzlich verankert sind.

Die Grundlage des Beteiligungsmodells wird durch den § 41a GemO Baden-Württemberg zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gegeben.

Dieser legt fest, dass die Gemeinde Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen muss. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln.

Zielsetzung:

Ein Ehninger Beteiligungsmodell mit

- verlässliche und transparente Strukturen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- klare Ansprechpartner*innen,
- tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeiten und Einbindung in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse,
- der Möglichkeit, dass Jugendliche und junge Erwachsene ihren Lebensraum mitgestalten können.

Prozess:

Die Kommunale Jugendarbeit möchte den Jugendlichen und jungen Erwachsenen zukünftig ein Beteiligungsmodell bieten, mit dem sie sich adäquater in der Gemeinde einbringen, ihre Interessen vertreten und dadurch ihren Lebensraum selbst mitgestalten können.

Dafür wurde eine Umfrage entwickelt, bei der die Zielgruppe die Möglichkeit hatte anzugeben welche Rahmenbedingungen sie für eine Beteiligung benötigen, wie viel Zeit sie investieren möchten und welches konkrete Beteiligungsformat (**siehe Anlage**) sie für geeignet halten.

- **Ziel der Umfrage:**
Welche Form der Beteiligung ist aus Sicht von Jugendlichen die geeignete für Ehningen?
- **Art der Umfrage:**
Onlineumfrage über Munipolis und Papierfragebogen
- **Zeitraum zur Bearbeitung:**
13.03. - 02.04.2023
- **Zielgruppe der Umfrage:**
892 befragte Teilnehmer*innen
→ davon 538 Jugendliche im Alter zwischen 12 - 17 Jahren
und 354 junge Erwachsene im Alter zwischen 18 - 21 Jahren
→ 463 weibliche & 429 männliche Befragte

- **Rücklauf:**
86 Rückantworten

Die Umfrage hat gezeigt, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sich tendenziell gerne engagieren möchten. Dies jedoch mit einem offenen Rahmen, handlungsorientiert, mit angemessenem Zeitaufwand und einem regelmäßigen Austausch mit dem Gemeinderat. Auf dieser Grundlage schlägt die Kommunale Jugendarbeit ein **eigenes** Modell für eine Jugendbeteiligung der Gemeinde Ehningen vor.

Rahmen und Strukturen des Ehninger Beteiligungsmodells:

- Das Modell richtet sich an alle interessierten Jugendlichen zwischen circa 12 und 21 Jahren, die sich engagieren und einbringen wollen.
- Jedes Jahr findet Anfang des Schuljahres ein Kick-off-Treffen (Jugendkonferenz?) statt, bei denen die Teilnehmer*innen ihre Themen anhand der World-Café Methode einbringen können und sich freiwillig zu Arbeitsgruppen zusammenfinden können. Diese werden dann veröffentlicht.
- Diese Arbeitsgruppen beschäftigen sich über das Jahr mit den einzelnen Themen und Zielen. Die Arbeitsgruppen können sich nach Bedarf unter dem Jahr treffen.
- Die Entstehung einer neuen Arbeitsgruppe im laufenden Jahr ist jederzeit möglich und es können jeder Zeit Interessierte mit einsteigen.
- Gegen Ende des Schuljahres findet ein Close-down-Treffen statt. Das zweite Treffen dient vorrangig zur Ergebnispräsentation der Arbeitsgruppen, sowie als Möglichkeit für die Darstellung von Zwischenberichten zu weiterbestehenden Arbeitsgruppen.
- Zum Kick-off- und Close-down-Treffen werden Vertreter*innen aus Verwaltung und Politik eingeladen.
- Vorschlag: Das Modell erhält ein Jahresbudget, über das die Arbeitsgruppen in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften der Kommunalen Jugendarbeit und den anderen Arbeitsgruppen verfügen dürfen. Wir schlagen hierfür ein Budget von 10.000 € vor.
- Große Projekte werden gesondert bearbeitet und können dem Gemeinderat vorgestellt werden.
- Die Arbeitsgruppen bekommen die Möglichkeit die Räume der Gemeinde Ehningen über die Kommunale Jugendarbeit zu buchen. Zudem werden ihnen Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt.
- Der Gemeinderat lädt Vertreter*innen der Arbeitsgruppen als Expert*innen ein, wenn bei einer Gemeinderatssitzung Themen bearbeitet werden, welche sich mit denen der Arbeitsgruppe decken oder überschneiden, damit diese eine Stellungnahme dazu abzugeben können. Dabei erhalten sie Unterstützung durch die Kommunale Jugendarbeit.
- Den einzelnen Vertreter*innen der Arbeitsgruppen wird ebenfalls von der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit gegeben mindestens einmal im Jahr im Gemeinderat angehört zu werden und Anträge stellen zu können.
- Auch leitet die Gemeindeverwaltung rechtzeitig Themen aus dem Gemeinderat, welche die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, an die Kommunale Jugendarbeit weiter.

Ehninger Model – #JugendEngagiert

Der Gemeinderat bezieht Vertreter*innen der Arbeitsgruppen als Expert*innen ein, wenn dieser Themen bearbeitet, welche sich mit den Zielen und Aufgaben der Arbeitsgruppe decken oder überschneiden. Den einzelnen Vertreter*innen der Arbeitsgruppen wird von der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit gegeben im Gemeinderat angehört zu werden und Anträge für ihre Themen stellen zu können.

Kick-off-Treffen

Findet Anfang des Schuljahres statt.
Durch World – Café Methode werden Themen und Ziele für das Jahr gefunden. Mit diesen werden einzelne

Die Gemeindeverwaltung leitet rechtzeitig Themen aus dem Gemeinderat, welche die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, an die Kommunale Jugendarbeit weiter.

Treffen der einzelnen Arbeitsgruppen um Themen und Ziele zu erarbeiten und umzusetzen.

Close-down-Treffen

Findet Ende des Schuljahres statt. Ergebnisse werden präsentiert und gegebenenfalls werden einzelne Arbeitsgruppen beauftragt für das nächste „Beteiligungsjahr“ bestehen zu bleiben.
Diese Ergebnisse werden ebenfalls im

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2025/028	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Gensel, Maren
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	25.02.2025 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Neufassungen

- **Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der FKG**
- **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren**
- **Festlegung der Aufnahmekriterien**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen.

Die beigefügten Aufnahmekriterien für die Vergabe der Betreuungsplätze in der Grundschulkindbetreuung werden beschlossen.

Damit verbunden beschließt der Gemeinderat die beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen.

Frühere Beratungen:

- Letzte Satzungsänderung Benutzungssatzung GR 12.10.2021
- Letzte Satzungsänderung Gebührensatzung GR 01.10.2024
- Vorberatung VA 28.01.2025
- GR 11.02.2025

Sachverhalt:

Die vorliegende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung dient dazu, sowohl formale als auch inhaltliche Anpassungen vorzunehmen, die sich aus praktischen Erfordernissen und rechtlichen Vorgaben ergeben haben. Ziel ist es, eine einheitliche übersichtliche und moderne Grundlage für die Organisation der Betreuungsangebote zu schaffen, die den Bedürfnissen von Familien sowie den betrieblichen Anforderungen gerecht wird.

Diese Änderungen wurden ausführlich am 28.01.2025 im Verwaltungsausschuss und öffentlich am 11.02.2025 im Gemeinderat diskutiert und beschlossen. Aufgrund redaktioneller Änderungen müssen die Satzungen erneut formal vom Gemeinderat beschlossen werden.

Aufgestellt:
Ehningen, 13.02.2025

A handwritten signature in black ink, reading 'Lukas Rosengrün'.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Entwurf - Neufassung Benutzung Grundschulkindbetreuung
Entwurf - Aufnahmekriterien Grundschulkindbetreuung
Entwurf - Neufassung Gebühren Grundschulkindbetreuung

Satzung

über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 22 und 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), die §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), sowie § 8b Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.02.2025 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand der Satzung, Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Ehningen betreibt die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung. Die Grundschulkindbetreuung besteht aus einem Hort sowie einer Kernzeitbetreuung. Es wird eine Ferienbetreuung für beide Bereiche angeboten.
- (2) Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung und die Ferienbetreuung der Gemeinde Ehningen.

§ 2 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Betreuung und Begleitung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik der mittleren und späten Kindheit (Grundschulalter). Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Außerdem werden die Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben begleitet.

§ 3 Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten/ Elternbeirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Bereitschaft zur Teilnahme an Elternabenden und etwaigen Elterngesprächen sowie eine kooperative Haltung bezüglich der durch die Fachkräfte ausgewählten pädagogischen Maßnahmen und Angebote.

II. Benutzungsverhältnis

§ 4 Aufnahme

- (1) In der Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen werden Kinder der Klassen 1 bis 4 aufgenommen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Aufnahmebescheid.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Grundschulkindbetreuung besteht nicht.
- (3) Auswärtige Kinder können in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen werden, wenn sie durch Entscheidung des Staatlichen Schulamtes in die Friedrich-Kammerer- Gemeinschaftsschule Ehningen umgeschult wurden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von auswärtigen Kindern wird durch diese Regelung nicht begründet.
- (4) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt gemäß den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amtes für Jugend und Bildung vergeben.
- (6) Kinder mit Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen werden in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Ehningen.
- (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
 1. ausgefüllter Aufnahmeantrag mit Angabe der Betreuungsform,
 2. Erklärung über die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz und
 3. Nachweise gemäß den Aufnahmekriterien

Die Gemeinde Ehningen informiert die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Aufnahme des Kindes.
- (8) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung.
- (9) Die Aufnahme gilt nur für ein Schuljahr. Sie muss jeweils für das nächste Schuljahr neu beantragt werden. Das Aufnahmeverfahren für das neue Schuljahr findet bereits im Frühjahr statt. Die Aufnahme kann bei ausreichender Kapazität auch während dem laufenden Schuljahr erfolgen.
- (10) Eine Abgabefrist für den Aufnahmeantrag für das kommende Schuljahr wird im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Ehningen veröffentlicht. Berücksichtigt werden im ersten Verfahren nur Anträge, die rechtzeitig eingegangen sind. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor der Aufnahme abzugeben.

(11) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar:

Variante	Wochentage	Betreuungszeiten	Anmerkungen
Kernzeitbetreuung	Montag - Freitag	12:15 – 14:00 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen.
Hortvariante 1	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen.
Hortvariante 2	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 17:15 Uhr	An mind. drei Tagen pro Woche zu buchen.
Kombination Hortvariante 1 und 2	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 bzw. 17:15 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen. Zusätzlich müssen mind. zwei Tage pro Woche bis 17:15 Uhr gebucht werden.

§ 5 Abmeldung und Änderung des Betreuungsumfangs

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, jedoch immer zum Schuljahresende.
- (2) Die Abmeldung hat mit einer Fristwahrung von vier Wochen bis zum Monatsende schriftlich mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung stattzufinden. Die Abmeldung muss von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.
- (3) Eine Änderung des Betreuungsumfangs (Ummeldung), ist im laufenden Schuljahr möglich. Die Ummeldung kann mittels eines Formulars schriftlich beantragt werden. Eine Ummeldung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Veränderung des Betreuungsumfangs besteht nicht.

§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Gemeinde Ehningen kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf hat (Widerrufsvorbehalt). Als Gründe für einen Widerruf gelten:
 1. Der vereinbarte Betreuungsumfang wird über einen Zeitraum von drei Monaten zu mindestens 50% oder mehr nicht in Anspruch genommen.
 2. Das Kind fehlt unentschuldigt länger als vier Wochen.
 3. Das Kind besucht Hortvariante 2 und wird trotz schriftlicher Mahnung regelmäßig vor 16:30 Uhr abgeholt.
 4. Ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühr von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.

5. Wenn Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen, die trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
 6. Wenn durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein von der Gemeinde anberaumtes Einigungsgespräch mit Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat.
 7. Wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis darüber hinaus widerrufen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Beteiligten die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Widerruf des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung an die Einrichtung erforderlich.
- (2) Die Schulkinder dürfen zu den von den Personensorgeberechtigten bestätigten Aktivitäten rechtzeitig die Einrichtung verlassen und nach deren Beendigung wieder zurückkommen (Musikschule, Sportverein, Schwimmkurs), soweit eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegt.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten ebenfalls aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können in Absprache mit der Einrichtungsleitung, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 8 Versicherungen und Haftung

- (1) Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des SGB VII in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert.
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).

- (2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Fahrräder, Roller, Instrumente, Kleidung, Schulranzen/-materialien) übernimmt die Einrichtung keine Aufsicht und keine Haftung. Schulranzen und Instrumente dürfen nach Ende der Betreuungszeit nicht im Haus verbleiben.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die auf das Verhalten ihrer Kinder zurückzuführen sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelmäßiger Besuch der Grundschulkindbetreuung

Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags nach § 2, sollen die Personensorgeberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des Kindes in der Grundschulkindbetreuung gewährleisten. Besucht ein Kind die Betreuung nicht, ist die Leitung oder eine Betreuungskraft umgehend zu benachrichtigen.

§ 10 Regelung Unterrichtsausfall/Schulausschluss

- (1) Die Schule trägt die Verantwortung in der Kernunterrichtszeit von 08:40 bis 12:15 Uhr. In diesem Zeitraum kann die Grundschulkindbetreuung nicht besucht werden.
- (2) Entfällt die Mittagsschule endet die Betreuung je nach gebuchter Variante um 14:00 oder 17:15 Uhr. Es besteht keine Möglichkeit, dass Kinder, die in Hortvariante 1 oder der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, länger betreut werden.
- (3) Wird das Kind von der Schule von dem Schulunterricht ausgeschlossen, so darf das Kind in dieser Zeit auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Unwohlsein oder Krankheitsanzeichen (fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.Ä.) muss das Kind zu Hause bleiben. Sollte es am Vormittag die Schule nicht besuchen, kann es an diesem Tag auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen. Das Personal ist berechtigt und angehalten, Kinder mit eindeutigen Krankheitssymptomen abholen zu lassen.
- (2) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit ist der Einrichtung am gleichen Tag bis 11:15 Uhr mitzuteilen.
- (3) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder einem anderen Mitglied der Wohngemeinschaft sind nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der Einrichtung unverzüglich mitzutei-

len. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangen. Das Merkblatt des Infektionsschutzgesetzes ist der Anmeldung beigelegt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.

- (4) Das Kind muss mindestens 24 Stunden, sofern das Infektionsschutzgesetz kein anderes Vorgehen vorschreibt, symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

§ 12 Mittagessen

- (1) Ein warmes Mittagessen ist verpflichtender Bestandteil der Hortbetreuung. In der Kernzeitbetreuung kann ein Mittagessen nach Prüfung der Kapazitäten gebucht werden. Die Buchung des Mittagessens erfolgt dann verpflichtend für das komplette Schuljahr, unterjährig kann kein Wechsel erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Ferienbetreuung.
- (2) Sollten die Anmeldungen für das warme Mittagessen in der Kernzeitbetreuung die Kapazitäten übersteigen, entscheidet das Los.

§ 13 Abholzeiten

Die allgemeine Abholzeit ist je nach Variante um 14:00 Uhr oder ab 16:30 Uhr. Das Abholen des Kindes außerhalb dieser Zeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss im Einklang mit einer ausreichenden Nutzung des Betreuungsplatzes stehen.

§ 14 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben (bspw. wegen behördlicher Anordnungen, Pandemie, betrieblichen Gründen oder dienstlicher Verhinderung), wird über die Schließung schnellstmöglich informiert.
- (2) Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, die Einrichtung bei einer gemeindlichen Veranstaltung ganz oder stundenweise zu schließen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die Einrichtung ganz oder teilweise zu schließen, wenn aufgrund Streik, Erkrankung oder Fachkräftemangel eine angemessene Betreuung der Kinder nicht möglich ist.
- (4) Die Grundschulkindbetreuung ist bis zu 30 Tage im Jahr geschlossen. Die Schließtage werden am Anfang des Schuljahres für das kommende Kalenderjahr veröffentlicht.

III. Ferienbetreuung

§ 15 Geltung der Benutzung

Die in Teil II enthaltenen Regelungen zur Benutzung der Grundschulkindbetreuung gelten entsprechend auch für die Ferienbetreuung, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung

- (1) An der Ferienbetreuung können ausschließlich Kinder teilnehmen, die die Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen bereits besuchen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Kindes in der Ferienbetreuung.
- (3) Die Anmeldung ist mindestens vier Wochen vor den Ferien oder zum angegebenen Datum abzugeben. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Leitung der Grundschulkindbetreuung informiert die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes für die Ferienbetreuung. Vor dem ersten Betreuungstag ist die Abgabe aller erforderlichen Formulare und Notfallnummern notwendig. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist bis zu vier Wochen vor Beginn der Schulferien möglich.

§ 17 Betreuungszeiten

Die Festsetzung der Betreuungszeiträume in den Ferien obliegt dem Träger des Betreuungsangebots. Die Betreuungszeiträume decken die Ferientage nicht vollumfänglich ab. Folgende Betreuungszeiten sind wählbar:

Ferienvariante	Wochentage	Betreuungszeiten
Ferienvariante 1	Montag – Freitag	07:30 – 14:00 Uhr
Ferienvariante 2	Montag - Freitag	07:30 – 16:30 Uhr; nicht für Kinder aus der Kernzeitbetreuung und Hortvariante 1 buchbar.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule der Gemeinde Ehningen vom 18.01.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, 26.02.2025

gez.

Bürgermeister

Verwaltungsvorschrift zu den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

1. Anwendungsbereich

In Ergänzung zur Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen vom 25.02.2025 gelten diese Aufnahmekriterien für die Vergabe von Plätzen für die Grundschulkindbetreuung.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- 2.1 In die Grundschulkindbetreuung werden Kinder der Klassen 1-4 aufgenommen. Um aufgenommen zu werden, müssen die Kinder in Ehningen wohnhaft sein oder die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen besuchen **und**
- 2.2 die oder der Personensorgeberechtigte ist alleinerziehend¹ und während der Betreuungszeit erwerbstätig oder befindet sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung **oder**
- 2.3. beide Personensorgeberechtigte sind während der Betreuungszeit erwerbstätig oder befinden sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung.
- 2.4 Kinder, deren Wohl nach § 8a SGB VIII akut gefährdet ist oder bei denen ein pädagogischer Bedarf nachgewiesen wird, können auch ohne Erwerbs- bzw. Schultätigkeit des bzw. der Personensorgeberechtigten in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen werden.
- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

3. Aufnahmekriterien

Bei der Aufnahme der Kinder sind nachfolgende Kriterien der angegebenen Reihenfolge nach ausschlaggebend:

1. Kinder, deren Wohl nach § 8a SGB VIII akut gefährdet ist oder eine Empfehlung der sozialen Dienste oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen vorliegt – Vorlage eines Gutachtens; in dringenden Fällen telefonische Bestätigung des Jugendamtes.
2. Die oder der Personensorgeberechtigte ist alleinerziehend¹ und innerhalb der Betreuungszeit erwerbstätig oder befindet sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung.
3. Aus Sicht der Fachkräfte der Einrichtung liegt ein pädagogischer Bedarf vor. Dieser wird zwischen den Fachkräften der Grundschulkindbetreuung oder ggf. des Kindergartens und der pädagogischen Fachberatung diskutiert, bewertet und dokumentiert.
4. Ganztagesplätze werden vorrangig gegenüber Halbtagesplätzen behandelt.
5. Kinder werden den Klassenstufen nach aufsteigend aufgenommen.
6. Kinder aus einkommensschwachen Familien mit dem Sozialpass der Gemeinde Ehningen.

¹ Als alleinerziehend gelten Personen, die ohne Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. -partner mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben.

7. Nach Ausschöpfung der oben genannten Kriterien werden die Restplätze verlost.

Die Kriterien können nur mit Vorlage der entsprechenden Nachweise berücksichtigt werden.

4. Anmerkungen

Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amts für Jugend und Bildung vergeben.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, 26.02.2025

gez.
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie die §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.02.2025 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ehningen erhebt für die Benutzung ihrer Grundschulkindbetreuung und ihrer Ferienbetreuung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird.
2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Grundschulkind- oder Ferienbetreuung. Für die Grundschulkindbetreuung wird die Gebühr fortlaufend erhoben, jeweils zum Monatsanfang. Für die Ferienbetreuung wird die Gebühr für jede Anmeldung zu den jeweiligen Ferien erhoben.
- (2) Wird ein Kind im Verlauf eines Monats in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen oder verlässt es diese im selben Monat, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Abwesenheit des Kindes entbindet nicht die Zahlungspflicht.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Grundschulkindbetreuung sind während des Schuljahres für zehn Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferien- oder sonstige Schließzeiten sowie sonstige vorübergehende Ausfallzeiten begründen keinen Anspruch auf Reduzierung der Monatsgebühr.
- (4) Die Benutzungsgebühr umfasst nicht die Kosten für das Mittagessen. Diese sind von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu tragen.

§ 5 Berechnung und Anpassung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf Grundlage des Jahresbruttoeinkommens der Familie sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren bemessen. Berücksichtigt werden nur Kinder mit Hauptwohnsitz bei der Familie. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Grundschulkindbetreuung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben.
- (2) Die Anpassung der Gebühren bei Änderungen der zu berücksichtigten Kinder erfolgt zu Beginn des Monats, in dem ein weiteres minderjähriges Kind hinzukommt oder ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung unverzüglich – jedoch innerhalb von zwei Monaten – mitzuteilen. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Anpassung der Benutzungsgebühren ab dem Monat, in welchem die Änderung angezeigt wurde.
- (3) Die Beträge der Gebührentabelle werden gerundet. Unter 5 Cent wird abgerundet, ab 5 Cent wird aufgerundet.
- (4) Die Veranlagung der Benutzungsgebühren erfolgt standardmäßig in der höchsten Stufe (80.000 € Jahresbruttoeinkommen). Eine Einstufung in eine niedrigere Beitragsstufe kann auf Antrag unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise erfolgen.
- (5) Gebührenschuldner sind verpflichtet, Änderungen, die die Höhe der Benutzungsgebühren beeinflussen können oder eine Ermäßigung entfallen lassen, unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Für Familien mit mehreren minderjährigen Kindern im Haushalt gelten folgende Ermäßigungen:
 1. Für das erste Kind wird der volle Gebührensatz (100 %) erhoben.
 2. Für das zweite Kind erfolgt eine Ermäßigung um 20 % des vollen Gebührensatzes.
 3. Für das dritte Kind erfolgt eine Ermäßigung um 30 % des vollen Gebührensatzes.
 4. Ab dem vierten Kind und weiteren Kindern erfolgt eine Ermäßigung um 40 % des vollen Gebührensatzes.

Die detaillierten Benutzungsgebühren sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind in Anlage 2 enthalten. Beide Anlagen sind fester Bestandteil dieser Satzung.

- (7) Das Mittagessen ist für alle Kinder, die die Betreuung im Hort in Anspruch nehmen, verpflichtend hinzu zu buchen. Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren, sowie die Gebühr für die Ferienbetreuung sind monatlich zu entrichten und werden jeweils zum Monatsanfang fällig. Die Zahlung erfolgt durch Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten der Gemeinde. Rückbuchungsgebühren werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
- (2) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge gemäß § 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen“ vom 01. Oktober 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, 26.02.2025

gez.

Bürgermeister

Anlage 1

Die Benutzungsgebühren betragen für das erste Kind:

Einkommen Jahresbrutto	ab 20 000 €	ab 30 000 €	ab 40 000 €	ab 50 000 €	ab 60 000 €	ab 70 000 €	ab 80 000 €
Hort 07-14 Uhr (5T)	40,00 €	46,00 €	51,00 €	57,00 €	63,00 €	68,00 €	74,00 €
inkl. 2x bis 17:15 Uhr	69,00 €	99,00 €	117,00 €	137,00 €	157,00 €	170,00 €	188,00 €
inkl. 3x bis 17:15 Uhr	84,00 €	125,00 €	150,00 €	177,00 €	202,00 €	220,00 €	246,00 €
inkl. 4x bis 17:15 Uhr	99,00 €	152,00 €	183,00 €	217,00 €	252,00 €	271,00 €	303,00 €
Hort 07-17:15 Uhr (3T)	68,00 €	107,00 €	129,00 €	154,00 €	180,00 €	208,00 €	216,00 €
Hort 07-17:15 Uhr (4T)	90,00 €	142,00 €	172,00 €	205,00 €	240,00 €	257,00 €	288,00 €
Hort 07-17:15 Uhr (5T)	113,00 €	178,00 €	215,00 €	256,00 €	300,00 €	322,00 €	360,00 €
Kernzeitbetreuung 12:15-14 Uhr (5T)	22,00 €	25,00 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €	40,00 €

Anlage 2

Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung betragen für das erste Kind:

	Ferienvariante 1	Ferienvariante 2
Einkommen Jahresbrutto	07:30-14:00 Uhr	07:30 – 16:30 Uhr
ab 80 000 € (130%)	15,00 €	22,00 €
ab 70 000 € (120%)	14,00 €	21,00 €
ab 60 000 € (110%)	13,00 €	20,00 €
ab 50 000 € (100%)	12,00 €	19,00 €
ab 40 000 € (90%)	11,00 €	18,00 €
ab 30 000 € (80%)	10,00 €	17,00 €
ab 20 000 € (70%)	9,00 €	16,00 €